



Amtsblatt für Brandenburg

Gemeinsames Ministerialblatt für das Land Brandenburg

10. Jahrgang

Potsdam, den 28. Juni 1999

Nummer 25

Inhalt	Seite
Ministerium für Umwelt, Naturschutz und Raumordnung	
Berücksichtigung der Witterungsbedingungen bei der Ermittlung der Geräuschemissionen nach der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (Meteorologische Korrektur)	554
Ministerium des Innern	
Hinweise zur haushaltsmäßigen Zuordnung; Änderung und Ergänzung der Vorschriften über die Gliederung und Gruppierung der Haushaltspläne der Gemeinden und Gemeindeverbände	555
Eingliederung der Gemeinde Osdorf in die Gemeinde Großbeeren	558
Ministerium für Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr	
Förderkriterien für die Sanierung, Grunderneuerung oder den Ersatzneubau von Straßenbrücken über Schienenwege der ehemaligen Deutschen Reichsbahn	558
Beilage: Amtlicher Anzeiger Nr. 25/1999	

**Berücksichtigung der Witterungsbedingungen
bei der Ermittlung der Geräuschmissionen nach
der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm
(Meteorologische Korrektur)**

Erlass des Ministeriums für Umwelt,
Naturschutz und Raumordnung
Vom 2. Juni 1999

1. In Nummer 6.8 in Verbindung mit dem Anhang der Sechsten Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm - TA Lärm) vom 26. August 1998 (GMBL S. 503) ist festgelegt, dass bei der Ermittlung der Geräuschmissionen die verschiedenen Witterungsbedingungen gemäß DIN ISO 9613-2, Entwurf Ausgabe September 1997, zu berücksichtigen sind. Dies gilt sowohl für die Bestimmung der Beurteilungspegel aus Geräuschmessungen als auch für Lärmprognosen.

Die Bestimmung des Meteorologie-Faktors C_0 gemäß Entwurf DIN ISO 9613-2 erfolgt auf der Basis der Witterungsbedingungen, wie sie über Monate und Jahre bestehen, nach der Formel:

$$C_0 = -10 \cdot \lg \sum_i \frac{T_i}{100} \cdot 10^{-0,1 \cdot K_i}$$

Darin beschreibt der Index i die unterschiedlichen Ausbreitungssituationen (Mit-, Quer-, Gegenwind). Es bedeuten:

T_i Häufigkeit der Ausbreitungssituation in Prozent
 K_i Pegelabweichung der Situation gegenüber der schallausbreitungsgünstigsten Situation (Mitwind)

Die winkelabhängige Pegelabweichung wird nach

$$K_i(\epsilon) = 5 - 5 \cdot \cos(\epsilon - 45 \cdot \sin(\epsilon))$$

bestimmt. Es bedeutet:

ϵ Winkel gegen Mitwind

Für das Gebiet des Landes Brandenburg sind zur Festlegung des Meteorologie-Faktors C_0 die Referenzdaten der Wetterstation Berlin-Schönefeld zu nutzen.

In Tabelle 1 ist für den Winkel gegen Nord in 30-Grad-Sektoren die Windverteilung sowie der Anteil der Calme (Windstille) und der umlaufenden Winde angegeben.

Tabelle 1: Relative Häufigkeit (in %) der Stundenwerte der Windrichtungen für Berlin-Schönefeld 1986/1995 (beruhend auf Angaben des Deutschen Wetterdienstes)

0°	30°	60°	90°	120°	150°	180°	210°	240°	270°	300°	330°	Calme	uml. Winde
3,0	5,1	6,8	9,8	6,3	6,0	6,0	11,9	14,6	14,4	9,1	4,1	1,9	0,8

Für die der Tabelle 2 zugrunde gelegten Rechnungen wurden die Häufigkeiten der Calme und der umlaufenden Winde gleichmäßig auf die einzelnen zwölf Windsektoren verteilt. Die Sektorenmitte 0° entspricht dem Sektor 345° bis 14°, die Sektorenmitte 30° dem Sektor 15° bis 44° usw.

Tabelle 2: Meteorologie-Faktoren C_0 (in dB)

0°	30°	60°	90°	120°	150°	180°	210°	240°	270°	300°	330°
2,4	2,8	3,0	2,8	2,3	1,9	1,5	1,5	1,5	1,7	1,8	2,1

Für die Ermittlung der meteorologischen Korrektur C_{met} sind die in Tabelle 2 für die einzelnen Sektoren ausgewiesenen Werte des Meteorologie-Faktors C_0 anzusetzen.

Zur Festlegung des ortsbezogenen Meteorologiefaktors C_0 ist für jeden Immissionsort wie folgt vorzugehen: Es ist am Immissionsort der Winkel von Nord gegen die Verbindungsgerade Immissionsort-Anlage zu bestimmen. Anhand dieses Winkels wird aus Tabelle 2 der C_0 -Wert des zugehörigen Sektors ermittelt.

2. Dieser Erlass tritt am 31. Dezember 2005 außer Kraft.

**Hinweise zur haushaltsmäßigen Zuordnung;
Änderung und Ergänzung der Vorschriften über die
Gliederung und Gruppierung der Haushaltspläne
der Gemeinden und Gemeindeverbände**

Runderlass des Ministeriums des Innern
in kommunalen Angelegenheiten, Nr. 5/1999
Vom 26. Mai 1999

Im Folgenden werden Änderungen und Ergänzungen der Gliederungs- und Gruppierungsvorschriften (1.) sowie Hinweise zur haushaltsmäßigen Zuordnung von Einnahmen und Ausgaben (2.) bekannt gegeben. Soweit es sich um bloße Klarstellungen handelt, sind diese mit sofortiger Wirkung zu berücksichtigen. Änderungen und Ergänzungen der Zuordnungsvorschriften sind sobald wie möglich, spätestens jedoch im Haushaltsjahr 2000 anzuwenden.

1. Änderungen der Vorschriften über die Gliederung und Gruppierung der Haushaltspläne der Gemeinden und Gemeindeverbände

Die Anlagen der Verwaltungsvorschriften über die Gliederung und die Gruppierung der Haushaltspläne der Gemeinden und Gemeindeverbände, Runderlass des Ministers des Innern vom 23. Juni 1992 (ABl. S. 1150), geändert durch Runderlass III Nr. 36/1994 des Ministers des Innern vom 15. März 1994 (ABl. S. 374), werden wie folgt geändert:

1.1 In **Anlage 1 (Gliederungsplan)** sind folgende Änderungen vorzunehmen:

1.1.1 Im Abschnitt 45 werden folgende Unterabschnitte neu eingefügt oder neu gefasst:

- 4550 Andere Hilfen zur Erziehung
- 456 Hilfe für junge Volljährige/Inobhutnahme/Eingliederungshilfe
- 4560 Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche

1.1.2 Der Unterabschnitt 481 ist zu streichen (vgl. 2.2).

1.2 In **Anlage 2 (Gruppierungsplan)** sind folgende Änderungen vorzunehmen:

1.2.1 Die Gruppe 01 erhält folgende neue Fassung:

- 01 Gemeindeanteil an Gemeinschaftssteuern
- 010 Gemeindeanteil an der Einkommensteuer
- 012 Anteil an der Umsatzsteuer

1.2.2 Folgende Untergruppen werden neu eingefügt bzw. neu gefasst:

- 028 Verpackungssteuer
- 029 Sonstige Steuern
- 411 Rückstellungsbeträge nach § 14 a BBesG
- 421 Rückstellungsbeträge nach § 14 a BBesG
- 840 Inanspruchnahmen aus Bürgschaften, Gewähr- und ähnlichen Verträgen
- 841 Kapitalertragsteuer und Sonstige
- 993 Zuwendungskosten für Landeszuweisungen
- 997 Abführungen an den Erblastentilgungsfonds

1.3 In **Anlage 3 (Zuordnungsvorschriften zum Gliederungsplan)** sind folgende Änderungen vorzunehmen:

1.3.1 Im Abschnitt 45 werden folgende Unterabschnitte neu eingefügt bzw. neu gefasst:

- 455 Hilfe zur Erziehung (§§ 27 - 35 KJHG)
- (4550) Andere Hilfen zur Erziehung (§ 27 Abs. 2 KJHG)
- 456 Hilfe für junge Volljährige/Inobhutnahme/Eingliederungshilfe (§§ 35 a, 41, 42, 43 KJHG)
- (4560) Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche (§ 35 a KJHG)

1.3.2 Der Unterabschnitt 481 ist zu streichen.

1.3.3 Im Abschnitt 79 wird folgender Unterabschnitt neu eingefügt:

- (792) Förderung des Nahverkehrs (ÖPNV)

1.3.4 Im Aufgabenbereich des Unterabschnitts (791) ist „Förderung des Nahverkehrs“ zu streichen.

1.4 In **Anlage 4 (Zuordnungsvorschriften zum Gruppierungsplan)** sind folgende Änderungen vorzunehmen:

1.4.1 Die Gruppe 01 erhält folgende neue Fassung:

- 01 Gemeindeanteil an Gemeinschaftssteuern
- 010 Gemeindeanteil an der Einkommensteuer
- Gemeindeanteil an der Lohn- und veranlagten Einkommensteuer nach dem Gemeindefinanzreformgesetz
- 012 Anteil an der Umsatzsteuer

1.4.2 Folgende Untergruppen werden neu eingefügt bzw. neu gefasst:

- 028 Verpackungssteuer
- 029 Sonstige Steuern
- 411 Rückstellungsbeträge nach § 14 a BBesG
Anteil aus der Verminderung der Besoldungsanpassung
- 421 Rückstellungsbeträge nach § 14 a BBesG
Anteil aus den Versorgungsanpassungen
(zu UGr. 411 und 421 vgl. auch die Hinweise unter 2.1)
- 840 (Klammer entfällt)
- 841 Kapitalertragsteuer und Sonstige ... (Klammer entfällt, Aufgabenbereich ergänzt)
- 845 (Klammer entfällt)
- 993 Zuwendungskosten für Landeszuweisungen
(z. B. Bearbeitungskosten der ILB)
- 997 Abführungen an den Erblastentilgungsfonds

1.4.3 In folgenden Gruppen und Untergruppen sind die Texte zu den Einnahme- bzw. Ausgabearten wie folgt zu ergänzen:

- 172 Tageseinrichtungen für Kinder
- 80 Zinsanteile u. a. für Leasingverträge

1.4.4 In folgenden Gruppen und Untergruppen ist der Hinweis zu ergänzen:

- 53 Zinsanteile, soweit abgrenzbar, in Gr. 80
- 932 Zinsanteile, soweit abgrenzbar, in Gr. 80
- 935 Zinsanteile, soweit abgrenzbar, in Gr. 80

2. Hinweise zur haushaltsmäßigen Veranschlagung von Einnahmen und Ausgaben

2.1 Versorgungsrücklagen

Gemäß § 14 a des Bundesbesoldungsgesetzes besteht auch für die Gemeinden die Verpflichtung zur Bildung einer Versorgungsrücklage. Nach den Vorschriften des Gesetzes über den Kommunalen Versorgungsverband Brandenburg (KVVVBbgG) vom 16. Februar 1993 (GVBl. I S. 51) und dem Entwurf des Brandenburgischen Versorgungsrücklagengesetzes - BbgVRG - soll die Versorgungsrücklage als Sondervermögen beim Kommunalen Versorgungsverband gebildet und verwaltet werden.

Die in den kommunalen Haushalten auszuweisenden Rückstellungsbeträge sind grundsätzlich den Untergruppen 411 (Anteil aus der Verminderung der Besoldungsanpassung) und 421 (Anteil aus den Versorgungsanpassungen) zuzuordnen, weil nach der bundesgesetzlichen Regelung die Rückstellungen sowohl auf der Grundlage der Ausgaben für Besoldung als auch der Ausgaben für Versorgung zu bilden sind.

Dabei ist allerdings zu berücksichtigen, dass in Brandenburg für die Zahlung der Versorgung der kommunalen Ruhestands-

beamten die Versorgungskasse des Kommunalen Versorgungsverbandes zuständig ist. Die erforderlichen finanziellen Mittel werden von den Kassenmitgliedern durch Umlagen aufgebracht, die als Ausgabe in der Untergruppe 430 zu veranschlagen sind. Eine Besoldungs-/Versorgungsanpassung führt jeweils auch zu einer entsprechenden Anpassung der betragsmäßigen Höhe der Umlage. Die Rückstellungsbeträge aus Versorgungsanpassungen für die Versorgungsrücklage nach dem Entwurf des BbgVRG sind daher bereits in der Umlageanpassung enthalten.

Daraus folgt, dass Rückstellungen nach dem BbgVRG durch die Versorgungskasse vorgenommen werden müssen, die die erforderlichen Mittel der Umlage entnimmt. In den Haushalten der Gemeinden und Gemeindeverbände sind daher grundsätzlich keine Rückstellungen nach dem BbgVRG in der Untergruppe 421 auszuweisen. Eine (einzige) Ausnahme hiervon kann die Versorgung eines abgewählten Beamten auf Zeit sein, für die die Kommune bis zum Ende seiner regulären Amtszeit unmittelbar und allein aufkommt. Nur in diesem Fall hätte die Kommune der Untergruppe 421 zuzuordnende Rückstellungsbeträge auszuweisen.

2.2 Leistungen nach dem Unterhaltsvorschussgesetz

Die Leistungen nach dem Unterhaltsvorschussgesetz sind als durchlaufende Gelder zu behandeln. Demnach entfällt die Zuordnung dieser Leistungen zum Unterabschnitt 481. Der Unterabschnitt 481 entfällt.

Verwaltungsleistungen im Zusammenhang mit dem Unterhaltsvorschussgesetz sind weiter dem Unterabschnitt 407 zuzuordnen.

2.3 Pauschalisiertes Wohngeld

Das pauschalisierte Wohngeld ist ebenfalls als durchlaufendes Geld zu behandeln.

2.4 Sonderzuweisungen aus dem Haushaltssicherungsfonds

Sonderzuweisungen aus dem Haushaltssicherungsfonds sind als Zuwendungen des Landes im Abschnitt 90 unter der Untergruppe 061 (Zuweisungen zur Überwindung besonderer Haushaltsschwierigkeiten) zu veranschlagen.

Die Rückzahlungen von Zuweisungen aus dem Haushaltssicherungsfonds an das Land sind im Abschnitt 90 unter der Untergruppe 821 zu verbuchen, soweit sie nicht im gleichen Jahr von den Einnahmen abgesetzt werden können.

2.5 Zuweisungen nach dem Gemeindefinanzierungsgesetz (GFG) für Gemeindezusammenschlüsse

Die Zuweisungen nach dem GFG an Gemeinden für Zusammenschlüsse dürfen ausnahmsweise im Verwaltungs- oder Vermögenshaushalt veranschlagt werden, und zwar im Verwaltungshaushalt unter der Untergruppe 061, im Vermögenshaushalt unter der Untergruppe 361.

2.6 Altersteilzeit

Nach § 4 Altersteilzeitgesetz erstattet die Bundesanstalt für Arbeit für längstens fünf Jahre dem Arbeitgeber Aufstockungsbeträge des für die Altersteilzeitarbeit gezahlten Arbeitsentgeltes. Diese Einnahmen sind in den kommunalen Haushalten unter der Untergruppe 164 zu veranschlagen.

2.7 Zweckentfremdungsverbot

Einnahmen aus Ausgleichsbeträgen wegen der Zweckentfremdung von Wohnraum sind im Vermögenshaushalt unter Gruppe 35 zu veranschlagen.

2.8 Fehlerhafte Veranschlagungen und ihre Auswirkungen auf die Statistik

2.8.1 Investitionspauschalen und Zuweisungen für Kindertageseinrichtungen

Im Zuge der Abarbeitung der Jahresrechnungsstatistik 1997 und der Kassenstatistik 1998 wurde festgestellt, dass die Buchung verschiedener Zahlungen zwischen den Landkreisen und den Gemeinden häufig nicht richtig erfolgte. Das betraf insbesondere die Zuordnung der von den Landkreisen an die Gemeinden weitergeleiteten Investitionspauschale (§§ 17, 20 GFG 1998) und die durch die Landkreise gezahlten Zuweisungen für Kindertagesstätten. Der Teil der Investitionspauschale, welcher vom Landkreis an die Gemeinden weitergereicht wird, wurde vielfach sowohl vom Landkreis als auch von den Gemeinden unter der Untergruppe 361 (Zuweisungen und Zuschüsse für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen vom Land) vereinnahmt. Die Zuweisungen für Tageseinrichtungen für Kinder wurden in den Gemeinden häufig unter den Untergruppen 161 (Erstattungen von Ausgaben des Verwaltungshaushalts durch das Land) und 171 (Zuweisungen und Zuschüsse des Landes für laufende Zwecke) verbucht.

Durch diese Verbuchungspraxis werden die Gelder mehrfach den gleichen Einnahme-Gruppierungsnummern zugerechnet, nämlich sowohl beim Landkreis als auch bei den Gemeinden als Landeszuweisungen. In der Statistik führt dieses Vorgehen zu fehlerhaften Doppelzählungen und somit zu nicht aussagefähigen und unbrauchbaren Ergebnissen. Dadurch werden außerdem - im Vergleich mit anderen Bundesländern - für das Land Brandenburg unrealistische Landeszuweisungen ausgewiesen und der falsche Eindruck erweckt, das Land Brandenburg würde seine Gemeinden wesentlich besser ausstatten als andere Länder.

Auch die um die intrakommunalen Zahlungsströme (zwischen den einzelnen Gemeinden bzw. Gemeindeverbänden) bereinigten Eckkennziffern wie z. B. die bereinigten Einnahmen und die bereinigten Ausgaben werden durch diese falschen Zuordnungen nicht richtig ausgewiesen, so dass auch hier realitätsferne Schlussfolgerungen auf Bundes- und Landesebene nicht auszuschließen sind.

Die Zuordnung ist richtig wie folgt vorzunehmen:

Die Investitionspauschalen sind vom Landkreis unter der Untergruppe 361 zu vereinnahmen. Soweit die Landkreise die Mittel an die Gemeinden weiterleiten, ist die Ausgabe im Landkreis in der Untergruppe 982 zu erfassen. Die Gemeinden haben diese Einnahmen in der Untergruppe 362 zu erfassen.

Die Zuweisungen für Kindertageseinrichtungen an die kreisangehörigen Gemeinden sind vom Landkreis als Ausgabe unter Untergruppe 712 nachzuweisen. Die Gemeinden buchen diese Einnahmen in der Untergruppe 172.

Diese beiden besonders häufig vorkommenden Sachverhalte sind beispielhaft angeführt. Die genannten Zuordnungsregeln sind auf vergleichbare Zahlungen im Verwaltungs- und im Vermögenshaushalt unbedingt anzuwenden.

Zur Gewährleistung der richtigen Zuordnung der vom Landkreis an die Gemeinden bewilligten Gelder wird den Landräten empfohlen, generell mit dem Festsetzungsbescheid des Landkreises gleichzeitig Festlegungen über die haushaltsmäßige Zuordnung zu treffen.

2.8.2 Gastschulbeitrag

Im Zuge der Erstellung der Statistiken wurde festgestellt, dass der Gastschulbeitrag in mehreren Landkreisen nicht der betreffenden Schulart zugeordnet wurde. Hier muss gegebenenfalls für die entsprechende Schulart ein Unterabschnitt eingerichtet werden. Das gilt auch dann, wenn sonstige Einnahmen und Ausgaben für diese Schulart nicht anfallen.

3. Geltungsdauer

Die Geltungsdauer dieses Runderlasses ist bis zum 31. Dezember 2001 befristet.

Eingliederung der Gemeinde Osdorf in die Gemeinde Großbeeren

Bekanntmachung des Ministeriums des Innern
Vom 8. Juni 1999

Das Ministerium des Innern hat in Anwendung von § 9 Abs. 3 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg vom 15. Oktober 1993 (GVBl. I S. 398), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. April 1998 (GVBl. I S. 62), die Eingliederung der Gemeinde

Osdorf
(Landkreis Teltow-Fläming/Amt Ludwigsfelde-Land)

in die Gemeinde Großbeeren
(Landkreis Teltow-Fläming/Amt Ludwigsfelde-Land)

genehmigt.

Die Eingliederung wird am 31. Dezember 1999 wirksam.

Förderkriterien für die Sanierung, Grunderneuerung oder den Ersatzneubau von Straßenbrücken über Schienenwege der ehemaligen Deutschen Reichsbahn

Runderlass des Ministeriums für Stadtentwicklung,
Wohnen und Verkehr
Abteilung 5 - Nr. 21/1999 - Straßenbau -
Vom 1. Juni 1999

Das Gesetz zur Änderung des Eisenbahnkreuzungsgesetzes und anderer Gesetze vom 18. September 1998 (BGBl. I S. 2858) sieht in den Artikeln 2 und 3 Änderungen des Investitionsförderungsgesetzes Aufbau Ost (IfG) und des Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetzes (GVFG) vor. Den Ländern Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen werden von 1999 an fünf Jahre lang jährlich 20 Mio. DM für die Grunderneuerung von Straßenbrücken im Zuge von verkehrswichtigen Straßen in der Baulast der Kommunen über Schienenwege der ehemaligen Deutschen Reichsbahn zur Verfügung gestellt. Für den gleichen Zweck werden ab 1999 fünf Jahre lang jährlich weitere 30 Mio. DM durch Umschichtung von Haushaltsmitteln zu Lasten des Fonds zur Beteiligung des Bundes an den investiven Altlasten im Bereich der ehemaligen Deutschen Reichsbahn („Altlastenfonds“) bereitgestellt.

Diese Finanzierungsmaßnahmen des Bundes zugunsten der Landkreise und Gemeinden stützen sich auf Artikel 104 a Abs. 4 Grundgesetz.

Die fünf neuen Länder haben sich über die Grundzüge der Förderung geeinigt. Im Land Brandenburg werden die Förderkrite-

rien an die bestehenden Verwaltungsvorschriften zur Durchführung des Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetzes und zur Verwendung von Landesmitteln zur Verbesserung der Verkehrsverhältnisse in den Gemeinden des Landes Brandenburg (VV-GVFG) sowie die dazu herausgegebenen Hinweisblätter angelehnt. Danach gelten für die Förderung von Maßnahmen der Grunderneuerung von Straßenbrücken in der Baulast von Landkreisen und Gemeinden über Schienen der ehemaligen Deutschen Reichsbahn nunmehr folgende Regelungen:

1. Rechtsgrundlagen

- 1.1 Für die Gewährung der Zuwendungen gelten das GVFG, die dazu erlassenen Verwaltungsvorschriften (VV-GVFG), das Investitionsförderungsgesetz Aufbau Ost (IfG), die Verwaltungsvereinbarung zwischen Bund und den neuen Ländern nach Artikel 104 a Grundgesetz (VV-EKRFANFÖ) sowie die Allgemeinen haushaltsrechtlichen Vorschriften.
- 1.2 Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung von Zuwendungen besteht nicht.

2. Förderungsfähige Vorhaben

Förderungsfähig sind die Sanierung und Grunderneuerung sowie der Ersatzneubau von Straßenbrücken über Schienenwege der ehemaligen Deutschen Reichsbahn. Die Maßnahmen müssen geeignet sein, die Verkehrsverhältnisse der Landkreise und Gemeinden zu verbessern. Nicht förderungsfähig sind Maßnahmen der Bauunterhaltung.

3. Voraussetzung der Förderung

- 3.1 Voraussetzung für die Gewährung einer Zuwendung ist, dass
 - 3.1.1 das Vorhaben Teil des Förderprogramms ist,
 - 3.1.2 die zuwendungsfähigen Ausgaben des Vorhabens mindestens 50 TDM betragen,
 - 3.1.3 alle erforderlichen behördlichen Genehmigungen vorliegen,
 - 3.1.4 mit der Maßnahme noch nicht begonnen worden ist; Ausnahmen sind möglich,
 - 3.1.5 in Anlehnung an die Richtlinien für die einheitliche Gestaltung von Entwurfsunterlagen im Straßenbau (RE) ein zu erstellendes Sanierungskonzept mit Ausgaben-schätzung vorliegt.

4. Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

- 4.1 Der Fördersatz aus den Finanzhilfen des Bundes darf

90 v. H. der zuwendungsfähigen Ausgaben des Vorhabens nicht überschreiten.

- 4.2 Nicht zuwendungsfähig sind Verwaltungsausgaben sowie Ausgaben, die ein Dritter zu tragen verpflichtet ist.

5. Verfahren

Das Antragsverfahren, die Antragsprüfung, die Bewilligung, die Bewirtschaftung der Mittel, die Rechnungslegung und Auszahlung erfolgt entsprechend den Verwaltungsvorschriften zum GVFG (VV-GVFG Bbg). Die Anträge sind an das örtlich zuständige Brandenburgische Straßenbauamt zu richten.

Amtsblatt für Brandenburg

Gemeinsames Ministerialblatt für das Land Brandenburg

560

Amtsblatt für Brandenburg – Nr. 25 vom 28. Juni 1999

Herausgeber: Minister des Innern des Landes Brandenburg.

Der Bezugspreis beträgt jährlich 110,- DM (zzgl. Versandkosten + Portokosten). Die Einzelpreise enthalten keine Mehrwertsteuer. Die Einweisung kann jederzeit erfolgen.

Die Berechnung erfolgt im Namen und für Rechnung des Ministeriums des Innern des Landes Brandenburg.

Die Kündigung ist nur zum Ende eines Bezugsjahres zulässig; sie muss bis spätestens 3 Monate vor Ablauf des Bezugsjahres dem Verlag zugegangen sein.

Die Lieferung dieses Blattes erfolgt durch die Post. Reklamationen bei Nichtzustellung, Neu- bzw. Abbestellungen, Änderungswünsche und sonstige Anforderungen sind an die Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH zu richten.

Herstellung, Verlag und Vertrieb: Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH, Karl-Liebknecht-Straße 24–25, Haus 2,
14476 Golm (bei Potsdam), Telefon Potsdam (03 31) 56 89 - 0